

# Freispruch nach falscher Verdächtigung

## Drogensüchtiger wollte aus der Haft raus

**SIEGBURG.** Freispruch hieß es jetzt vor einem Siegburger Schöffengericht unter Vorsitz von Richter Hauke Rudat für einen 26-jährigen Mann aus Ruppichteroth. Das Gericht folgte damit dem Antrag der Staatsanwaltschaft, die auch schon wegen fehlender Tatbeweise Freispruch gefordert hatte. Der Mann war angeklagt, im Sommer 2013 zweimal 100 Gramm Marihuana von einem Zeugen erworben zu haben, um es weiterzuverkaufen. Der Prozess war schon mehrfach angesetzt worden, musste aber immer wieder vertagt werden, weil Zeugen nicht erschienen waren.

Der wichtigste Zeuge jedenfalls war jetzt erschienen: Ein 27-Jähriger aus Morsbach, der einst mit dem Angeklagten in einem Haus gewohnt hatte. Zappelig und fahrig erklärte er dem Gericht, zwar selbst Marihuana verkauft zu haben (wofür er schon verurteilt wurde), aber sich ansonsten nicht erinnern zu können, an wen er den Stoff verkauft habe und an den Angeklagten schon gar nicht.

Richter Rudat hielt dem Zeugen dessen Aussagen vor der Polizei vor, die etwas anderes besagten. Er sei „schwerer Legastheniker“ klagte der Zeuge, er habe kaum lesen können, was er da unterschrieben habe. Außerdem sei er damals auf Entzug gewesen, er hatte zuvor Kokain, Amphetamine, Marihuana und Alkohol konsumiert, er sei regelrecht unzurechnungsfähig gewesen, als er andere des Drogenhandels und -besitzes bei der Polizei angeschwärzt habe.

## Verteidiger befragt Polizisten zur Vernehmung des Zeugen

Er habe nur aus dem Polizeigewahrsam herauskommen wollen und darum die Falschaussagen gemacht. Ob die Polizei eine Art Drohkulisse aufgebaut habe, hakte Verteidiger René Gülpen nach. Ja, ein Beamter habe den guten, der andere den bösen Polizisten gespielt, wollte sich der Zeuge erinnern. Auch einen als Zeugen geladenen Polizisten befragte Gülpen nach dessen Erinnerungsvermögen an die Vernehmung.

Die sei nach dreieinhalb Jahren auch nur noch durch nochmaliges Lesen des Protokolls aufgefrischt worden, erklärte der Beamte. Das kenne er schon aus seiner Praxis, insistierte Gülpen: Schnell würden mit Verweis auf Paragraph 31 a Betäubungsmittelgesetz (Strafmilderung, Straffreiheit) Drogenverdächtige animiert, weitere Mittäter preiszugeben.

Letztlich waren Staatsanwaltschaft und Gericht davon überzeugt, keine hieb- und stichfesten Beweise zu besitzen. So kam es zum Freispruch. Für den Zeugen wird es aber wohl noch ein Nachspiel haben.

Denn nach Paragraph 469 Strafprozessordnung können ihm wegen der Falschaussagen die Prozesskosten auferlegt werden. *hju*